Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Handelsname :	& DESIGN PROTECT 2,5 KG AUSLAUFARTIKEL		
Überarbeitet am :	28.11.2007	**Version :**	5.0.0
Druckdatum :	15.05.2008		

01. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

Handelsname

& DESIGN PROTECT 2,5 KG
AUSLAUFARTIKEL

Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

1K-Polyurethan-Beschichtung - feuchtigkeitshärtend. - lösemittelhaltig

Hersteller/Lieferant

Bostik GmbH

An der Bundesstraße 16

33829 Borgholzhausen

Telefon / Telefax

#49 (0) 5425-801-0 / #49 (0) 5425-801-140

Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt

E-Mail: msds.germany@bostik.com

Notfallauskunft

außerhalb der üblichen Geschäftszeiten:
49 (0) 5425 / 951-220

02. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung

Entzündlich. · Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. · Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Einstufung : R 10 · R 43 · R 52/53

Zusätzliche Hinweise

Bei Gebrauch Bildung explosiver / leichtentzündlicher Dampf-Luft-Gemische möglich.

03. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Gefährliche Inhaltsstoffe

ALIPHATISCHES POLYISOCYANAT ; CAS-Nr. : 28182-81-2

Anteil : 50 - 100 %
Einstufung : R 43 R 52/53

TESTBENZIN 145/200 ; EG-Nr. : 265-185-4; CAS-Nr. : 64742-82-1

Anteil : 10 - 25 %
Einstufung : R 10 N ; R 51/53 Xn ; R 65 R 67 R 66

4-TOLUENSULFONYLISOCYANAT ; EG-Nr. : 223-810-8; CAS-Nr. : 4083-64-1

Anteil : < 1 %
Einstufung : R 14 R 42 Xi ; R 36/37/38

1,2,4-TRIMETHYLBENZOL ; EG-Nr. : 202-436-9; CAS-Nr. : 95-63-6

Anteil : < 1 %
Einstufung : R 10 N ; R 51/53 Xn ; R 20 Xi ; R 36/37/38

HEXAMETHYLEN-1,6-DIISOCYANAT ; EG-Nr. : 212-485-8; CAS-Nr. : 822-06-0

Anteil : < 0,5 %
Einstufung : T ; R 23 R 42/43 Xi ; R 36/37/38

DIBUTYLZINNDILAURAT ; EG-Nr. : 201-039-8; CAS-Nr. : 77-58-7

Anteil : 0,25 - 1 %
Einstufung : N ; R 50/53 Xn ; R 48/22 Xn ; R 20/21/22 Xi ; R 36/38

MESITYLEN ; EG-Nr. : 203-604-4; CAS-Nr. : 108-67-8

Anteil : < 1 %
Einstufung : R 10 N ; R 51/53 Xi ; R 37

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Frischluft zuführen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt rufen. Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen. Stoff genau benennen.

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Kann explosive Dampf-Luft-Gemische bilden.

Zusätzliche Hinweise

Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Eindringen in Kanalisation, Gruben oder Keller verhindern. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Aufgenommenes Material vorschriftsmäßig entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Zusätzliche Hinweise

Es werden Dämpfe organischer Lösemittel freigesetzt. - Zündquellen fernhalten.

07. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur verwenden an Plätzen mit ausreichender Luftabsaugung.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Lebensmitteln getrennt lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen an einem kühlen, gut gelüfteten Ort lagern.

Lagerklasse VCI : 3A

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

TESTBENZIN 145/200 ; CAS-Nr. : 64742-82-1

Spezifizierung :	TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (EC)
Wert :	500 mg/m^3 / 100 ppm
Kategorie :	2
Versionsdatum :	

1,2,4-TRIMETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 95-63-6

Spezifizierung :	TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)
Wert :	20 ppm / 100 mg/m^3
Kategorie :	= 1 =
Versionsdatum :	01.09.2001
Spezifizierung :	Threshold Limit Value (EC)
Wert :	20 ppm / 100 mg/m^3
Versionsdatum :	08.06.2000

HEXAMETHYLEN-1,6-DIISOCYANAT ; CAS-Nr. : 822-06-0

Spezifizierung :	TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)
Wert :	0,005 ppm / 0,035 mg/m^3
Kategorie :	= 1 =
Versionsdatum :	01.02.2000

MESITYLEN ; CAS-Nr. : 108-67-8

Spezifizierung :	TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)
Wert :	20 ppm / 100 mg/m^3
Kategorie :	2
Bemerkungen :	Y

Versionsdatum : 01.04.2003

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Für kurzzeitigen Einsatz: Filterschutzmaske - Kombinationsfilter - Typ A-P2 (für Gase und Dämpfe organischer Verbindungen mit Siedepunkt über 65°C / Partikelfilter - Kennfarbe: braun/weiß)

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) aus Neoprenkautschuk - Nitrilkautschuk - Viton (Fluorelastomer) - PVA (Polyvinylalkohol) - Speziallaminaten -
Entsprechende Schutzhandschuhe z.B. von Mapa-Professionnel (Spontex Deutschland GmbH, Mönchengladbach): STANZOIL ® - ULTRIL ® - COBRA ® - CHEM-PLY ® -
Die Durchbruchzeit (maximale Tragedauer) ist von Handschuhmaterial und Wandstärke sowie Temperatur abhängig und ist beim Schutzhandschuhhersteller für den benutzten Typ (z.B. auch im Internet unter www.mapa-professionnel.com) zu erfahren.
Nur als Spritzschutz geeignet sind Einmal-Handschuhe.

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form :	Flüssig.
Farbe :	Klar.
Geruch :	Nach Lösemittel.

Sicherheitsrelevante Daten

Schmelzpunkt/-bereich :			Nicht anwendbar.		
Flammpunkt :			39	°C	c.c.
Dichte :	(20 °C)	ca.	1,1	g/cm^3	

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Zu vermeidende Stoffe

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

11. Toxikologische Angaben

Erfahrungen aus der Praxis

An der Haut: Reizung möglich.
Am Auge: Reizwirkung.
Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

12. Umweltbezogene Angaben

Weitere Hinweise zur Ökologie

Die Zubereitung wurde nach der konventionellen Methode der Richtlinie 1999/45/EG auf Umweltgefahren überprüft. Falls als umweltgefährlich eingestuft, siehe Details in Kap. 15.

Allgemeine Hinweise zur Ökologie

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Stoff / Zubereitung

Empfehlung

Nicht ausgehärtete Produktreste: Sondermüll -
Ausgehärtete oder getrocknete Produktreste: Hausmüll bzw. Gewerbemüll - örtliche Vorschriften beachten.

Abfallschlüssel

Europäischer Abfallkatalog:
08 04 09*: Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Hinweis: Die Abfallklassifizierung kann sich je nach Einsatzgebiet des Produktes ändern. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EC beachten.

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Verpackungen sind restzuentleeren. Restentleerte Verpackungen mit ausgehärteten Produktanhaftungen können dem Recycling zugeführt werden. Verpackungen mit nicht ausgehärteten Produktresten sind wie der Stoff zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Klassifizierung

Klasse :	3	**Kemlerzahl :**	30
Stoffnummer :	1263	**Klassifizierungscode :**	F1

Sondervorschriften : 640E · LQ 7 · Tunnelbeschränkungscode : E

Bezeichnung des Gutes

FARBE

Verpackung

Verpackungsgruppe :	III
Gefahrzettel :	3

Bemerkungen

Unfallmerkblätter : C3_F1_A

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee

Klassifizierung

IMDG-Code :	3	**EmS-Nummer :**	F-E / S-E
UN-Nummer :	1263	**Marine Poll. :**	P

LQ 5 l

Bezeichnung des Gutes

PAINT

Verpackung

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 3

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Klassifizierung

Klasse : 3

UN-Nummer : 1263

Bezeichnung des Gutes

PAINT

Verpackung

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 3

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach EG-Richtlinie

Kennbuchstabe/n und Gefahrenbezeichnung/en des Produkts

Xi ; Reizend

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

ALIPHATISCHES POLYISOCYANAT ; CAS-Nr. : 28182-81-2

ALIPHATISCHES POLYISOCYANAT

R-Sätze

10	Entzündlich.
43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze

61	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
51	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
24	Berührung mit der Haut vermeiden.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

91	Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.

Nationale Vorschriften

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV : Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

VbF-Klasse (bis 31.12.2002) : AII

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Summe organischer Stoffe der Klasse I : 1 - 5 %

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 2 gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

16. Sonstige Angaben

Sonstige Hinweise

Sicherheitsrelevante Änderungen

03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 08. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten · 14. Klassifizierung (ADR) · 14. Bezeichnung des Gutes (ADR) · 14. Gefahrauslöser (ADR) · 14. Bezeichnung des Gutes (IMDG) · 14. Gefahrauslöser (IMDG) · 14. Bezeichnung des Gutes (ICAO) · 14. Gefahrauslöser (ICAO)

R-Sätze der Inhaltsstoffe

10	Entzündlich.
14	Reagiert heftig mit Wasser.
20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
23	Giftig beim Einatmen.
36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
36/38	Reizt die Augen und die Haut.
37	Reizt die Atmungsorgane.
42	Sensibilisierung durch Einatmen möglich.
42/43	Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
48/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Datenblatt ausstellender Bereich

Labor.

Ansprechpartner

Dr. K.M. Müller

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.